

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Eisenach

Satzung

nach § 162 Abs. 2 BauGB zur teilweisen Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für den Bereich der „Katharinenstraße“ (Teilaufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Katharinenstraße – Ost“)

vom 05.05.2026

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Satzung zur teilweisen Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für den Bereich der „Katharinenstraße“ (Teilaufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Katharinenstraße – Ost“) beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 162 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Katharinenstraße – Ost“ - bestehend aus dem Satzungstext und einer grafischen Darstellung des Geltungsbereiches (Anlage) wurde am 26.02.2026 ausgefertigt.

Die Teilaufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Katharinenstraße – Ost“ einschließlich der Anlage kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenach im Fachdienst Stadtplanung, Markt 22, 2.OG, Raum 213 während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vom Stadtrat der Stadt Eisenach gefasste Beschluss über die Teilaufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Katharinenstraße – Ost“ kann im Internet unter <https://www.eisenach.de/rathaus/stadtrat-gremien/ratsinfosystem> unter der Beschluss-Nr. StR/0238/2025 eingesehen werden, die Teilaufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Katharinenstraße – Ost“ kann im Internet unter <https://www.eisenach.de/rathaus/satzungenkonzeptebplaene/stadtrecht-und-satzungen> eingesehen werden.

Eisenach, den 05.05.2026

gez.

Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Hinweise:

a) Die in § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB sind auf das Teilgebiet nicht mehr anzuwenden.

b) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

c) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 ThürKO).

d) Die Stadt Eisenach ersucht gem. §162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.